

# **Radsportverein Gelsenkirchen 02 e.V.**

SATZUNG - Geänderte Fassung vom 20. August 1996

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Radsportverein Gelsenkirchen 02 (e.V.), hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der lfd. Nummer 715 eingetragen.

## **§ 2 - Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 - Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 - Eintritt und Mitgliedschaft**

Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Verein ist Mitglied in übergeordneten Verbänden. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## **§ 5 - Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der jederzeit mögliche freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Ansetzung von einer Frist von mindestens 30 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 6 - Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die von den Verbänden geforderten Mindestbeiträge müssen eingehalten werden. Eine Rückzahlung von laufenden Beiträgen erfolgt nicht.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 8 - Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er besteht aus: dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Kassierer  
dem Schriftführer  
dem Pressewart  
den Fachwarten  
einem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe dies vom 1. Vorsitzenden verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen., die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 - Vorstand nach § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

## **§ 10 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Kasse (Belege und Bücher) zu prüfen. Der Mitgliederversammlung haben sie einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

Die Amtsdauer der Prüfer beträgt ein Jahr. Danach scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist nur für einen der beiden Kassenprüfer und nur einmal möglich.

Die Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben.

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Beschlussunfähigkeit mangels erschienenen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 21 Tagen schriftlich eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagungsordnungspunkten einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 - Finanzordnung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 und § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 13 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufungspflicht beträgt 30 Tage. Für die Aufhebung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den "MALTESER HILFSDIENST", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.